



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen

10. DEZ. 2007

Rechtsanwälte Michalke

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 07.12.2007

Gesch.-Z.: 5289219 - 233

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 mAbs. 2-7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) des

Harare / Simbabwe

vertreten durch: Rechtsanwalt
Clemens Michalke
Ludgeristraße 65
48143 Münster
243/07

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 18.10.2005 (Az.: 5183249-233) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Simbabwe vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 18.10.2005 (Az.: 5183249-233) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben, soweit dem Antragsteller die Abschiebung nach Simbabwe angedroht worden ist.

Begründung:

Der Antragsteller ist eigenen, nicht nachgewiesenen Angaben zufolge Staatsangehöriger der Republik Simbabwe und hat bereits unter Aktenzeichen 5183249-233 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 28.02.2006 mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Aachen vom 03.02.2006 (Aktenzeichen: 7 K 2283/05.A) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
30343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de

E-Mail

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Am 23.11.2007 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22.11.2007 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller leide unter verschiedenen schwerwiegenden, behandlungsbedürftigen Erkrankungen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Simbabwe vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Simbabwe auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Im Krankenhausbericht des Klinikums Herford vom 17.10.2007 werden dem Antragsteller folgende Erkrankungen attestiert:

- Altes Kompartmentsyndrom
- Zerebraler Krampfanfall
- Erysipel rechter Unterschenkel
- Depression
- Hinweis auf schizophrene Psychose.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Als Kompartmentsyndrom wird der Zustand definiert, in welchem bei geschlossenem Haut- und Weichteilmantel ein erhöhter Gewebedruck zur Verminderung der Gewebedurchblutung führt, woraus neuromuskuläre Störungen oder Gewebe- und Organschädigungen resultieren.

Das Erysipel ist eine bakterielle Infektion der oberen Hautschichten und Lymphwege und zeigt sich als scharf begrenzte Rötung. Das Erysipel geht von kleinen Hautverletzungen aus und tritt meist im Gesicht, an Armen oder Beinen auf.

Unter einem Peronäusschaden versteht man eine orthopädische Schädigung des Beines.

Unter einer Psychose versteht man eine psychische Störung mit strukturellem Wandel des Erlebens. Die Schizophrenie ist eine Form der körperlich nicht begründbaren Psychose, die durch einen Nebeneinander von gesunden und veränderten Erlebens- und Verhaltensweisen gekennzeichnet ist.

Die medizinische Versorgung in der Republik Simbabwe ist mit der in Europa nicht zu vergleichen und vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch problematisch. Die medizinische Versorgung verschlechtert sich zusehends. Bei den Apotheken ist eine mangelhafte Ausstattung mit Medikamenten zu beobachten.

Oft fehlen – insbesondere in ländlichen Gebieten – Ärzte und qualifiziertes Pflegepersonal. Die Aufnahme in private wie auch staatliche Krankenhäuser erfolgt jedoch nur, wenn entweder Vorkasse geleistet oder eine Garantieerklärung abgegeben wird. Ausländischen Besuchern wird aufgrund der oftmals fehlenden medizinischen Voraussetzungen für eine notwendige Behandlung vor Ort dringend empfohlen, eine Krankenversicherung abzuschließen, die einen Ambulanzrettungsflug einschließt (siehe zum oben Gesagten: Auswärtiges Amt, Reisehinweise Republik Simbabwe, Stand: 26.06.2007).

Aus dieser Auskunftslage ergibt sich, dass ein Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung, die eine adäquate Behandlung des Antragstellers ermöglichen würde, nicht zur Verfügung steht.

Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob bzgl. der physischen Erkrankungen eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung bei einer Rückkehr nach Simbabwe anzunehmen ist. Denn zumindest ist bei den attestierten psychischen Leiden im Fall einer Nicht- bzw. nicht adäquaten Behandlung von einer wesentlichen, wenn nicht sogar lebensbedrohlichen Verschlechterung auszugehen. Depressionen und Psychosen werden sowohl medikamentös als auch therapeutisch behandelt. In nicht seltenen Fällen ist auch eine Suizidgefahr anzunehmen. Lt. Ausführungen des Klinikums Herford vom 17.10.2007 ist eine derartige Suizidgefährdung festgestellt worden, die zwar aktuell nicht mehr besteht, allerdings weiterhin psychiatrisch therapiert werden muss (s. Entlassungsbericht Klinikum Herford nach stationärer Aufnahme vom 23.08.2007-15.10.2007, in dem sogar von einer akuten Suizidalität gesprochen wird).

Aus diesem Grund wird sich der Gesundheitszustand des Antragstellers bei einer Rückkehr in sein Heimatland wesentlich verschlechtern; dem Antragsteller steht das Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zur Seite.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 18.10.2005 (Az.: 5183249-233) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bröenhorst

Ausgefertigt am 07.12.2007 in Außenstelle Bielefeld

